

§24

Die Aufgaben der Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Dem Wahlausschuß des Wahlkreises obliegen folgende Aufgaben:

1. er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und entscheidet über ihre Annahme;
2. er organisiert, gestützt auf die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front, die Vorstellung der im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
3. er entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten für seinen Wahlkreis eingelegt wurden;
4. er nimmt die Berichte der Wahlvorstände über die Ergebnisse der Stimmabgabe für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen;
5. er stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses des Wahlkreises werden von dem Vorsitzenden einberufen.

§25

Beschlußfassung der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,